

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00135 vom 13. Juni 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2024.00135

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00135 du 13 juin 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00135 del 13 giugno 2024

Erwägungen

E. 1

Die 1972 geborene X.____, von Beruf Kindergärtnerin und Mutter dreier 1996, 2002 und 2006 geborene Kinder, arbeitete seit September 2020 teilzeitlich (4 - 10 Lektionen pro Woche) als Vikarin im Stundenlohn (vgl. Urk. 5/32/1). Am 21. Juli 2021 meldete sie sich unter Hinweis auf eine schwere Depression bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 5/2). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, lud die Versicherte zu einem Standortgespräch ein (Urk. 5/5), zog einen Auszug aus dem individuellen Konto bei (IK-Auszug vom 28. September 2021, Urk. 5/6) und tätigte medizinische Abklärungen. Am 20. Januar 2023 teilte die IV-Stelle der Versicherten mit, da sie eine neue Arbeitsstelle als Springerin bei der Stiftung Y.____

gefunden habe, würden die Eingliederungsmassnahmen abgeschlossen (Urk. 5/31; vgl. demgegenüber Protokoll der Eingliederungsberatung, wonach der Versicherten mitgeteilt worden sei, dass sie mangels IV-relevanten Gesundheitsschadens keinen Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen habe, Urk. 5/32/9). Dagegen erhob die Versicherte keine Einwände. Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk. 5/33 ff.; Urk. 5/44, Urk. 5/49 f.) verneinte die IV-Stelle mit Verfügung vom

E. 1.1

Am 1. Januar 2022 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in Kraft getreten. Die angefochtene Verfügung erging nach dem 1. Januar 2022. Entsprechend den allgemeinen intertemporalrechtlichen Grundsätzen (vgl. BGE 144 V 210 E. 4.3.1) ist nach der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Rechtslage zu beurteilen, ob bis zu diesem Zeitpunkt ein Rentenanspruch entstanden ist. Steht ein erst nach dem 1. Januar 2022 entstandener Rentenanspruch zur Diskussion, findet darauf das seit diesem Zeitpunkt geltende Recht Anwendung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_452/2023 vom 24. Januar 2024 E. 3.2.1 mit Hinweisen).

Auf Grund der im Juli 2021 anhängig gemachten Anmeldung bei der Invalidenversicherung könnten allfällige Leistungen frühestens ab Januar 2022 ausgerichtet werden (vgl. Art. 29 Abs. 1 IVG). In dieser übergangsrechtlichen Konstellation ist die seit 1. Januar 2022 geltende Rechtslage massgebend, die im Folgenden soweit nichts anderes vermerkt ist jeweils in dieser Version wiedergegeben, zitiert und angewendet wird.

E. 1.2

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.3

Die Annahme eines psychischen Gesundheitsschadens im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG sowie Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 ATSG setzt eine psychiatrische, lege artis auf die Vorgaben eines anerkannten Klassifikationssystems abgestützte Diagnose voraus (vgl. BGE 145 V 215 E. 5.1, 143 V 409 E. 4.5.2, 141 V 281 E. 2.1, 130 V 396 E. 5.3 und E. 6). Eine fachärztlich einwandfrei festgestellte psychische Krankheit ist jedoch nicht ohne Weiteres gleichbedeutend mit dem Vorliegen einer Invalidität. In jedem Einzelfall muss eine Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit unabhängig von der Diagnose und grundsätzlich unbesehen der Ätiologie ausgewiesen und in ihrem Ausmass bestimmt sein. Entscheidend ist die nach einem weitgehend objektivierten Massstab zu beurteilende Frage, ob es der versicherten Person zumutbar ist, eine Arbeitsleistung zu erbringen (BGE 145 V 215 E. 5.3.2, 143 V 409 E. 4.2.1, 141 V 281 E. 3.7, 139 V 547 E. 5.2, 127 V 294 E. 4c; vgl. Art. 7 Abs. 2 ATSG).

Gemäss BGE 143 V 418 sind grundsätzlich sämtliche psychischen Erkrankungen, nach BGE 143 V 409 namentlich auch leichte bis mittelschwere Depressionen, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit einem strukturierten Beweisverfahren nach Massgabe von BGE 141 V 281 zu unterziehen (Änderung der Rechtsprechung).

E. 1.4

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Experten begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a mit Hinweis; Urteil des Bundesgerichts 8C_385/2023 vom 30. November 2023 E. 4.2.1).

E. 2

Dagegen erhob X.____ am 23. Februar 2024 Beschwerde und beantragte, es seien ihr IV-Leistungen zuzusprechen (Urk. 1). Mit Beschwerdeantwort vom 19. April 2024 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 4), was der Beschwerdeführerin am 23. April 2024 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 6). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Im angefochtenen Entscheid erwog die Beschwerdegegnerin, mangels Diagnose mit langandauernder und erheblicher Einschränkung der Arbeitsfähigkeit bestehe kein Rentenanspruch. Daran ändere auch der einspracheweise eingereichte Bericht, worin der

Verdacht auf ein Long Covid -Syndrom erhoben worden sei, nichts (Urk. 2).

E. 2.2

Dagegen wandte die Beschwerdeführerin ein, sie sei seit Frühjahr 2021 gesundheitlich eingeschränkt, unter anderem sehr erschöpft. Sie würde sämtliche Empfehlungen der Behandler in Anspruch nehmen, um eine Besserung zu erwirken (Klinikaufenthalte, Physiotherapie, Reha). Arbeitsversuche im Kindergarten als Vikarin habe sie leider abbrechen müssen. Aktuell arbeite sie zwei Tage pro Monat. Damit verdiene sie Fr. 500.--/Monat. Diese Einsätze würden sie ermüden, obschon sie während der Arbeit bei Bedarf Pause machen und sich zwischenzeitlich auch hinlegen könne. Für die Bewältigung der Hausarbeit sei sie ebenfalls nach wie vor eingeschränkt und auf Unterstützung angewiesen. Woher diese Erschöpfung komme, sei ihr unbekannt. Die IV-Stelle habe lediglich die depressive Symptomatik berücksichtigt. Alsdann gehe die IV-Stelle von einer 50%igen ausserhäuslichen Arbeitstätigkeit aus; die Einschränkungen im Haushalt habe sie indessen nicht berücksichtigt. Ihre Kinder seien inzwischen selbständiger. Dies würde ihr ohne gesundheitliche Einschränkung ermöglichen, höher prozentig zu arbeiten (Urk. 1).

E. 3

Die

angefochtene Verfügung vom 25. Januar 2024 (Urk. 2), welche ausschliesslich den Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine IV-Rente hat (vgl. auch Mitteilung vom 20. Januar 2023, Urk. 5/31), bildet den Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens und stellt die Sachurteilsvoraussetzung dar (BGE 125 V 413 E. 1a).

Soweit die Beschwerdeführer darüber hinaus pauschal IV-Leistungen beantragt (Urk. 1), liegt ihr Rechtsbegehren ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes und ist diesbezüglich auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 4

.

E. 4.1

). Anfangs 2022 kam

Dr. C.____

zum Schluss, bei der aktuell noch leichtgradigen Symptomatik sei weder eine psychiatrische noch medikamentöse Behandlung indiziert. Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit nannte sie nicht (vgl. Bericht vom 1. Februar 2022, Urk. 5/24; vgl. hievore E. 4.3). Damit konkordant hielt Dr.

F.____

im Dezember 2022 fest, die depressive Störung sei seit Mitte April 2022 deutlich und seit Mitte September 2022 nahezu vollständig remittiert gewesen. Darüber hinaus fortbestehende reduzierte psychophysische Belastbarkeit resultiere aus der Hochsensibilität der Beschwerdeführerin (vgl. Bericht vom 2. Dezember 2022, Urk. 5/29/5; vgl. hievore E. 4.5). Diese führte denn auch selbst aus, es bestehe eine bereits langjährige Neigung zu Reizüberflutung und sehr stark ausgeprägtem Empfinden (Urk. 5/29/2). Darüber hinaus vermag nicht einzuleuchten

und liess Dr. F. ___ auch unbegründet, weshalb und inwiefern die Beschwerdeführerin infolge dieser – krankheitsfremden - Belastbarkeitseinschränkung zu 100 % arbeitsunfähig sein soll. Eine fachärztlich attestierte, lang anhaltende Einschränkung der Arbeitsfähigkeit liegt jedenfalls nicht vor ;

auf die Arbeitsfähigkeitsbeurteilung der Psychotherapeutin kann nicht abgestellt werden . Nach der Rechtsprechung ist die Arbeitsfähigkeit auf der Grundlage von fachmedizinischen Stellungnahmen zu beurteilen (vgl. BGE 130 V 99 E. 3.2 mit Hinweisen).

Alsdann lässt sich aus den Ausführungen von Dr. H. ___ , wonach bei der Beschwerdeführerin ein mögliches Long- Covid -Syndrom, DD multifaktoriell bei Erschöpfungsdepression besteht (vgl. hievore E. 4.7), nichts zu ihrem Vorteil ableiten. Die Verwaltung als verfügende Instanz und – im Beschwerdefall – das Gericht dürfen eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind. Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosser Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. (BGE 144 V 427 E. 3.2). Ebenso wenig war die Beschwerdegegnerin dazu angehalten, im Hinblick auf eine Zuordnung des geklagten Beschwerdebildes weitere Abklärungen zu tätigen . Die sog. Z-Diagnosen sind schliesslich u.a. zur Klassifizierung von Umständen vorgesehen, die den Gesundheitszustand einer Person beeinflussen, an sich aber keine Krankheit oder Schädigung im IV-rechtlichen Sinne darstellen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_894/2015 vom 25. April 2016 E. 5.1 mit Hinweis).

E. 5

. 3

Nach dem Gesagten

bestehen aufgrund der vorliegenden Akten keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Beschwerdeführerin ein invalidisierendes Leiden vorliegen könnte, weshalb nicht zu beanstanden ist, dass die Beschwerdegegnerin von weiteren Abklärungen abgesehen und einen Rentenanspruch

verneint hat .

Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen , soweit darauf einzutreten ist .

E. 5.2

Zusammenfassend ist bei der vorliegenden Aktenlage ein invalidisierender Gesundheitsschaden mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit jedenfalls nicht überwiegend wahrscheinlich. Damit erübrigt sich naturgemäss auch die Durchführung einer Indikatorenprüfung (vgl. hievore E. 1.3) . In diesem Zusammenhang erwähnt werden können immerhin die aktendurchgeführten

genannten Ressourcen der Beschwerdeführerin , insbesondere

ihre ausgeprägte Sozialkompetenz, Kreativität , Naturverbundenheit

und Intelligenz (vgl. etwa Urk. 5/29/4). Zudem

beschrieb sie

ein gutes, langjähriges, stabiles und tragendes Umfeld

sowie Freizeitaktivitäten, etwa Skitouren

mit ihrem Mann (Urk. 5/32/4) . Hervorzuheben ist auch, dass das depressive Beschwerdebild nach einhelliger Einschätzung der behandelnden Personen durch psychosoziale und damit IV- fremde Faktoren (Rückenleiden der Tochter) zumindest mitverursacht und unterhalten wurde (vgl. Urk. 5/21/3, Urk. 5/24, Urk. 5/25/1). Beim vorliegenden Ergebnis erübrigen sich auch Weiterungen zur Qualifikation und den geltend gemachten Einschränkungen der Beschwerdeführerin im häuslichen Bereich (Urk. 1).

E. 6

00.-- festzusetzen und ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin aufzuerlegen . Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen , soweit darauf eingetreten wird . 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600 .-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin
HurstHediger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.